

69. Änderung des Flächennutzungsplanes – SO - Gebiet Windenergie

Fragen der SPD – Fraktion vom 15.09.2008

Antwort der Verwaltung

<p>1. Warum ist eine neue Sitzungsvorlage (0618/2008/3.1) zum Thema erarbeitet worden? Hätten diese Anträge nicht im noch laufendem Verfahren einfließen können. Anträge der Sandgruben GmbH wurden auch lediglich zur bestehenden Sitzungsvorlage nachgereicht. Ergibt sich für die Sandgruben GmbH ein Anspruch auf Schadensersatz, da sie möglicherweise nachteilig behandelt worden ist?</p> <p>2. In der neuen Vorlage 0618/2008/3.1 ist ein Schreiben von Herrn Böttcher (Fa. Norderland) beigefügt, in dem er mitteilt, dass er die Beschlüsse, die im Rat getroffen worden sind, nicht umsetzen kann. Wie bewertet die Verwaltung dieses Schreiben der Fa. Norderland?</p> <p>3. Welche rechtlichen Auswirkungen hat es, wenn der Flächennutzungsplan nach der neuen Rechtsauffassung geändert wird?</p>	<p>Zu 1.) Die zu den Sitzungsvorlagen Nr. 0345/2007/3.1/1 (Aufstellungsbeschluss 69, Änd. des FNP) und 0346/2007/3.1/1 (Aufstellungsbeschluss Beb.-Plan Nr. 149) gefassten Ratsbeschlüsse vom 15.04.2008 lassen sich aus planungsrechtlicher Sicht ohne Neubewertung des gesamten Stadtgebietes nicht umsetzen. Daher soll in einer politischen Diskussion über die weitere Vorgehensweise bezüglich der Windenergie in Norden beraten werden. Um eine klare Trennung von der bisherigen Sach- und Rechtslage aufzuzeigen, wurde eine neue Sitzungsvorlage (0618/2008/ 3.1 mit den neuen Erkenntnissen vorgelegt. Ein Anspruch auf Schadensersatz ist nicht zu erkennen. Der Antrag der Sandgruben GmbH wird in einem evtl. Bauleitplanverfahren mit behandelt und abgewogen.</p> <p>Zu 2.) Aus Sicht von Herrn Böttcher ist der Beschluss im Moment für ihn nicht umsetzbar. Aufgrund aktueller Rechtsauffassung sieht es auch die Verwaltung so, dass sich die Ratsbeschlüsse nicht ohne eine flächendeckende Neubewertung des gesamten Stadtgebietes realisieren lassen.</p> <p>Zu 3.) Bis zur Rechtskräftigerlangung einer evtl. Änderung des Flächennutzungsplanes bezüglich der WEA haben die 25. Änd. und die 41. Änd. des FNP Wirksamkeit. In diesem Zusammenhang wird auf den Vermerk des FD Stadtplanung und Bauaufsicht vom 22.juli 2008 verwiesen, der als Anlage 4 der Sitzungsvorlage 0618/2008/3.1 beigefügt ist.</p>
--	--

<p>4. Kann bei einer Neubewertung des gesamten Stadtgebietes, im Bezug auf Flächen für Windenergie, gewährleistet werden, dass es zu einer fehlerfreien Abwägung im Verfahren kommt? Wenn nicht, welche Auswirkungen hätte dies?</p> <p>5. Mit welchem Schlüssel verteilt sich die Leistung der Windkraftanlagen, die im Rahmen des NoWe-Antrages beschriebenen Altanlagen (11) zu den neu beantragten WEA?</p> <p>6. Sind weitere Planungen der Umlandgemeinden (Hage, Brookermerland und Krummhörn) im Bereich Windkraftanlagen der Verwaltung bekannt?</p> <p>7. Bei einer generellen Neubewertung des gesamten Stadtgebietes und möglicherweise Ausweisung neuer Potenzialflächen für Windenergie, wie stellt sich der Zeitablauf für das komplette Verfahren dar (Zeitschiene)?</p>	<p>Zu 4.) Aufgrund der Größe des Planungsgebietes (gesamtes Stadtgebiet) sind eine unbestimmte Anzahl von öffentlichen und privaten Belangen zu berücksichtigen und gegenseitig abzuwägen. Weiterhin hat sich im Laufe der Jahre eine ausgeprägte Rechtsprechung und Kommentierung entwickelt, die eine rechtlichere Abwägung erschwert.</p> <p>Falls es zu einer Neubewertung innerhalb des Änderungsverfahrens zum FNP kommt, ist zu gewährleisten, dass die öffentlichen und privaten Belange fehlerfrei abgewogen werden. Wenn dieses nicht der Fall ist, kann der FNP im Normenkontrollverfahren für unwirksam erklärt werden.</p> <p>zu 5.) Die Leistung der Altanlagen schlüsselt sich wie folgt auf: 4 WEA a 500 KW; 2 WEA a 300 KW; 1 WEA a 225; 1 WEA a 200 KW; 3 WEA a 150 KW; ergibt eine Gesamtleistung von 3.475 MW. Der Verteilungsschlüssel für die neuen WEA mit einer Gesamtleistung von 9.2 MW ist nicht bekannt.</p> <p>Zu 6.) Die Samtgemeinde Hage lässt zur Zeit eine Potentialstudie betr. Windkraft erstellen. Ergebnisse liegen zur Zeit nicht vor.</p> <p>Die Gemeinde Krummhörn teilt mit, dass auch hier Überlegungen zur weiteren Planung (z.B. Repowering) anstehen, konkret aber noch keine Vorstellungen dazu entwickelt worden sind.</p> <p>Mit der 24. Änd. des FNP der Samtgemeinde Brookermerland wurde im Bereich Osteel eine Vorrangfläche für WEA dargestellt. Z. Zt. bestehen zwar keine konkreten Planungsabsichten, es wird jedoch nicht ausgeschlossen, dass künftig Überlegungen einer erweiterten Planung angestellt werden müssen. In diesem Fall ist damit zu rechnen, dass Suchräume in Frage kommen, die südlich des jetzigen Vorrangstandortes vorhanden sein könnten, sodass diesbezüglich die Belange der Stadt Norden nicht unmittelbar betroffen sein dürften.</p> <p>zu 7.) Beschluss (Nr. 0618/2008/3.1 – Neubewertung -) durch den Rat ggfs. Dez. 2008;</p> <p>Als erstes ist ein Standortkonzept zu erstellen. In einer flächendeckenden Betrachtung werden in enger Abstimmung mit der Stadt die Ausschluss- u. Rückstellungskriterien, Restriktionen und Positivkriterien für Windkraft</p>
--	--

<p>8. Hat die Verwaltung Kenntnis von weiteren, über die bisher gestellten Anträge zur Erstellung von WEA hinaus? Sind weitere Anträge nach Einschätzung der Verwaltung zu erwarten?</p>	<p>herausgearbeitet, um in der Überlegung der Kriterien die geeigneten Standorte für Windkraft herauszustellen. Die Honorarkosten hierfür belaufen sich auf 2.000 €.</p> <p>Als nächster Schritt erfolgt die Erarbeitung der eigentlichen FNP-Änderung einschließlich der faunistischen Erhebungen und Kartierungen. Der Kartier- und Erhebungszeitraum dauert ca. ein Jahr > ggfls 2009. Das gesamte Bauleitplanverfahren bis zur Genehmigung durch den Landkreis Aurich erstreckt sich bei optimalem Verlauf etwa von 2009 bis Ende 2010.</p>
<p>9. Zum Zeitpunkt der Entwicklung der jetzigen Potenzialfläche am Marsch-/Steinweg (1998) hat es insgesamt weit über 100 Anträge auf WEA im Stadtgebiet gegeben. Wie ist mit diesen Anträgen umzugehen? Müssen diese Anträge erneut gestellt werden und werden diese Anträge bevorzugt bei der Vergabe der Standorte behandelt?</p>	<p>zu 8.) Es liegen außer dem NoWe-Antrag ein Antrag der Wäcken-Lübben GbR aus Norden vor, der im Nahbereich des NoWe-Windparks eine E-70 Anlage vorsieht. Desweiteren liegt eine mündliche Erklärung von Herrn Theodor Rewerts aus der Krummhörn vor. Herr R. wünscht WEA-Standorte im Sommerpolder zur Grenze Krummhörn an der L4. Nach Einschätzung der Verwaltung ist mit einer Vielzahl weiterer Anträge zu rechnen.</p> <p>zu 9.) Die Altanträge sind in die Abwägung zur 25. Änderung des FNP eingeflossen. Die Antragsteller wurden über die Zulässigkeit bzw. Unzulässigkeit ihrer WEA schriftlich informiert. Da das Bauleitplanverfahren seinerzeit zum Abschluss gebracht wurde, haben die Altanträge keine Auswirkungen auf eine Neuplanung. Falls der FNP hinsichtlich der Potentialflächen geändert wird, steht es den ehem. Interessenten frei, neue Anträge zu stellen. Die Berücksichtigung der Antragsteller bei der Vergabe/Verteilung von Leistungsanteilen ist im Änderungsverfahren abzuwägen und zu entscheiden.</p>
<p>10. Welche Auswirkungen hat eine Ausweisung von Flächen für Windenergie auf den Tourismus und auf die beabsichtigte Anerkennung als Nordseeheilbad Norden - Norddeich?</p>	<p>Zu 10.) Die Grenzen des Nordseebades Norden-Norddeich wurden aufgrund des Anerkennungsverfahrens zum Nordseeheilbad neu definiert. Bei ausreichendem Abstand eines Windparks zum zukünftigen Geltungsbereich des Nordseeheilbades dürften keine Bedenken bestehen. Der Nachweis ist über ein entsprechendes Gutachten einzuholen bzw. im Bauleitplanverfahren mit in die Abwägung einzubeziehen. Der Abstand der bestehenden Potentialfläche Ostermarsch zum zukünftigen</p>

gen Geltungsbereich ist als ausreichend zu betrachten. Belange, die der Windenergie vorgehen können, sind beispielhaft der Fremdenverkehr, der Naturschutz und der Landschaftsschutz. Welchem Belang dann Vorrang gebührt, kann nur im Einzelfall und vor Ort abgewogen und entschieden werden.

Fragen der Gruppe Allianz vom 12.09.2008

Antwort der Verwaltung

<p>1. Gibt es Urteile (wenn ja welche?) aus denen hervorgeht, dass auch bei kleinsten Änderungen des F - Planes eine komplette Neubewertung des gesamten Stadtgebietes erforderlich wird?</p> <p>2. Ist in dem Zeitraum der Aufhebung des alten und Erstellung des neuen F - Planes eine Veränderungssperre wirksam? (Verhinderung von Wildwuchs)</p>	<p>zu 1.) In diesem Zusammenhang wird auf den Vermerk des FD Stadtplanung und Bauaufsicht vom 22.Juli 2008 verwiesen, der als Anlage 4 der Sitzungsvorlage 0618/2008/3.1 beigefügt ist.</p> <p>zu 2.) Eine Veränderungssperre zur Sicherung der FNP-Planungen sieht der Gesetzgeber nicht vor. Bei Änderung des FNP kann dieser nach dem Feststellungsbeschluss beklagt werden. Sofern eine solche Klage erfolgreich ist und der FNP aufgehoben wird, ist jede Anlage im Genehmigungsverfahren zu prüfen und ggf. zu genehmigen.</p>
<p>Sollten lt. Gutachten noch weitere Flächen für Windkraftanlagen möglich sein, ist die Stadt an das Gutachten gebunden bzw. hat die Stadt Möglichkeiten zu „gestalten“.</p> <p>3. In wieweit hätte die Stadt die Möglichkeit, Potentialflächen für WKA zu verändern?</p> <p>4. Kann ein Faktor (1 : 3) als Verpflichtung für Repowering verordnet werden? (Abbau von alten Anlagen)</p>	<p>Falls sich durch Gutachten und Abwägung aller Belange ergeben sollte, dass sich im Bereich des Stadtgebietes mehrere Vorrangflächen/Potentialflächen herausgebildet haben, ist begründet zu entscheiden, welche Vorrangfläche(n) im FNP dargestellt/ausgewiesen werden soll(en).</p> <p>zu 3.) Nur durch Änderung des rechtskräftigen Flächennutzungsplan und Bebauungsplan Nr. 109 V.</p> <p>zu 4.) Sollten Potentialflächen für weitere WEA ausgewiesen werden, ist deren Umsetzung durch einen Bebauungsplan zu konkretisieren. Dabei können spezielle Festsetzungen für Repowering getroffen werden und ein Anreizfaktor von z. B. 1 : 3 durch Regelungen in einem städtebaulichen Vertrag festgelegt werden.</p>

<p>5. Kann man grundsätzlich Neuansträge mit einer Repowering verbinden?</p>	<p>zu 5.) Es ist möglich, im Rahmen der Aufstellung eines Bebauungsplanes mit Festsetzungen eines Sondergebietes durch Festsetzungen bauleitplanerisch sicher zu stellen, dass im Plangebiet nur leistungsstarke WEA und nur unter der Voraussetzung errichtet werden dürfen, dass bestimmte leistungsschwächere ältere Anlagen ersetzt (stillgelegt und rückgebaut) werden. Ein solcher Bebauungsplan hat die Funktion eines „Angebotsbebauungsplan“. Dies bedeutet, dass es letztlich Aufgabe desjenigen, der in dem Gebiet des Bebauungsplanes einen Antrag auf Genehmigung einer WEA stellt, ist, sicherzustellen, dass die im Bebauungsplan durch Festsetzung bestimmte Anzahl von Altanlagen stillgelegt und rückgebaut werden. (Quelle: Aufsatz „Zur bauplanungsrechtlichen Absicherung des Repowering von WEA“ von Prof. Dr. W. Söfker, Ministerialdirigent a.D.)</p>
<p>6. Kann man auch evtl. Neuansträge zusätzlich mit einem Anteil für die Wirtschaftsbetriebe/Bürgerwindpark in Beziehung setzen?</p>	<p>zu 6.) Nein, dieses ist nicht möglich.</p>

Fragen des Rats Herrn Otto Blaffert

<p>1. Warum ist der Antrag der NoWe - Windkraft nicht ohne Flächennutzungsplanänderung umzusetzen?</p> <p>2. Können sich aus dem Antrag der NoWe – Windkraft vergleichbare Anträge ergeben?</p> <p>3. In welcher Form könnten die Wirtschaftsbetriebe in dem Antrag der NoWe – Windkraft mit einbezogen werden (evtl. 1 oder 2 WEA)?</p>	<p>zu 1.) Weil außerhalb der in der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes dargestellten Vorrangfläche in Ostermarsch WEA unzulässig sind.</p> <p>zu 2.) Da neben den von der NoWe – Windkraft zu repowernden WEA in der Westermarsch im gesamten Stadtgebiet noch weitere Altanlagen stehen, kann es zu weiteren ähnlichen Konstellationen kommen. Derartige Anträge sind jedoch z. Zt. nicht genehmigungsfähig (siehe unter 1.).</p> <p>zu 3.) Nur mit dem Einverständnis der NoWe – Windkraft GmbH & Co. KG</p>
--	--

Antwort der Verwaltung

Fragen der Bündnis 90/Die Grünen

Fehlanzeige

Antwort der Verwaltung